

1. Stellv. Vorsitzender:  
- Pressereferat -  
Dr. phil. F. R. Deister  
Felix-Dahn-Str. 25  
60431 Frankfurt a. Main  
Telefon: 069-521617  
Mail: deister@bvvp.de

## **bvvp-Pressemitteilung**

### **Psychotherapeuten-Einkommen immer noch nicht vergleichbar!**

**10 Jahre nach dem Psychotherapeutengesetz und aufsehenerregenden BSG-Urteilen befinden sich trotz aller EBM-Reformen die ärztlichen, Psychologischen und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten als zweitgrößte Leistungserbringergruppe immer noch weit abgeschlagen am Ende der Einkommensskala.**

In ärztlichen Einkommensstatistiken fehlen praktisch immer die Einkommen der ärztlichen, Psychologischen und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten. Es scheint KBV und KVen wohl zu peinlich zu sein, wenn die eklatanten Mängel der Honorarverteilung so öffentlich würden. Denn auch 10 Jahre nach dem Psychotherapeutengesetz muß sich die zweitgrößte Leistungserbringergruppe immer noch weit abgeschlagen mit einem Platz am Ende der Einkommensskala begnügen.

Mit 13.971 erfassten Praxisinhabern legt das Statistische Bundesamt für das Jahr 2007 eine fast vollständige Erfassung der niedergelassenen psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vor. Das Gros der Niedergelassenen, 11011 Personen (78,8%) arbeitet in Einzelpraxen. Damit bildet die Gruppe der Einzelpraxen relativ umfassend die Kostenstruktur und die wirtschaftliche Situation der Psychotherapeuten ab. Die durchschnittlichen Einnahmen von nur 79.000,- € mit einem Reinertrag von 53.000,- € pro Praxisinhaber aus GKV- und Privatpraxis fallen immer noch erschreckend niedrig aus. Von den Einnahmen entfallen 82,9 % auf die GKV-Einnahmen, das entspricht einem Umsatzanteil von 65.175,- €, und nur 14,1 % auf die Privateinnahmen. (In dieser Statistk sind zwar die ärztlichen Psychotherapeuten nicht erfasst, aber ihre Einkommenssituation ist nach allen bisher bekannten Daten fast identisch.)

Damit können Psychotherapeuten auch heute nicht wirklich wirtschaftlich arbeiten und sich kaum Personal leisten. Das Durchschnittseinkommen einer ärztlichen Einzelpraxis lag demgegenüber nach den Daten des Statistischen Bundesamtes bei 130.000,- € und damit um 145 % darüber – ganz zu schweigen vom Durchschnittseinkommen bestimmter Facharztgruppen.

Trotz jahrelanger Widersprüche und Klagen der Psychotherapeuten und auch wegweisender Bundessozialgerichtsurteile hat sich an dieser Situation in 10 Jahren im Grunde wenig geändert. Denn das BSG hat zwar festgestellt, dass eine Honorarverteilung dann noch nicht beanstandet werden kann, wenn ein maximal ausgelasteter Psychotherapeut zumindest das Einkommen eines durchschnittlich verdienenden Arztes der Vergleichsgruppe erreichen kann. Eine echte Vergleichbarkeit der

---

Geschäftsstelle: bvvp e.V., Schwimmbadstraße 22, 79100 Freiburg i. Br., Tel.: 0761-7910245, Fax: 0761-7910243  
E-Mail: bvvp@bvvp.de – Internet: www.bvvp.de – Konto: 16075507, BLZ 680 615 05, Volksbank Breisgau-Süd eG

Vorstand: 1. Vors.: Dr. med. Birgit Clever, Freiburg – 1. Stellv.: Dr. phil. Dipl.-Psych. Frank Roland Deister, Frankfurt  
2. Stellv.: Martin Klett, KJP, Freiburg – Dr. med. Reinhold Hildmann, Freiburg  
Dipl.-Psych. Tilo Silwedel, Frankfurt – Dr. med. Martin Kremser, Detmold – Dipl.-Psych. Yvo Kühn, Wunstorf

Durchschnittseinkommen hat das Gericht aber leider nicht gefordert, so dass KBV und KVen sich – nach 10 Jahren Kampf um Einhaltung dieser Mindestanforderung – einfach darauf beschränken: Lediglich die 3,3% der Psychotherapeuten der umsatzstärksten Umsatzkategorie kommen mit ihrem Einkommen an das Durchschnittseinkommen der übrigen Ärzteschaft heran.

Von Honorargerechtigkeit im Wortsinne ist trotz zahlloser EBM-Reformen keine Spur! Der bvvp fordert, dass der Bewertungsausschuss von KBV und Krankenkassen sich endlich um echte Verteilungsgerechtigkeit bemüht und damit dem gesetzlichen Auftrag an die Selbstverwaltung nachkommt. Erst recht gehen Überlegungen in einzelnen KVen und in der KBV, die unzureichenden Psychotherapeutenhonorare zur Stützung anderer Arztgruppen bei Quotierungen und Konvergenzregelungen heranzuziehen, gänzlich in die falsche Richtung: Für derartige Abstriche am mageren Psychotherapeutenhonorar gibt es – wie die aktuellen Daten des Statistischen Bundesamtes eindrücklich aufweisen – keinerlei sachliche und rechtliche Legitimation.

Freiburg, den 29.09.09